



Finanzen

# Handreichung des Erzbistums Paderborn

zur Umsatzbesteuerung im Bereich  
des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens

Stand: 03.02.2020





# Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Friedhofs- und Bestattungswesen als Teil des kirchlichen Hoheitsbereiches .....   | 6  |
| Verschärfung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften –<br>Auswirkungen auf das Friedhofs- und Bestattungswesen ..... | 7  |
| Umsatzbesteuerung nach der neuen Rechtslage (Überblick) .....   | 9  |
| Vorbereitung auf die neue Rechtslage .....  | 12 |
| Anlagen .....   | 14 |
| Erfassung der Friedhofseinnahmen .....  | 15 |
| Friedhofsgebührensatzung .....  | 18 |
| Notizen .....   | 22 |

**ALLGEMEINER HINWEIS ZUM  
GEBRAUCH DER HANDREICHUNG**

Die Ausführungen in dieser Handreichung sollen die „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ einschließlich der Checklisten ergänzen und konkretisieren. Aktuelle Fassungen dieser Unterlagen stehen als Download über das Online-Angebot des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für Pastorale Räume“ ([www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/](http://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/)) zur Verfügung.

Aufgrund der insbesondere auch im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens noch ausstehenden Anwendungsfragen zur neuen Rechtslage sind Fortentwicklungen oder auch Änderungen zur Klassifizierung neuralgischer Einnahmen und Handlungsfelder nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen und Grundsätze wird auf die bereits vorhandenen kirchlichen Arbeitshilfen verwiesen.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Diese Handreichung ist nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt. Die Ausführungen haben bewusst einen grundlegenden und informellen Charakter. Sie basieren auf den aktuell gültigen Gesetzen, Richtlinien und Anwendungserlassen. Die steuerlichen Auslegungen und Klassifizierungen sollen es den Kirchengemeinden ermöglichen, den Umstieg auf die geänderten Regelungen zur Umsatzbesteuerung vorzubereiten. Änderungen der maßgebenden steuerlichen Bewertungen sind im weiteren Verlauf der Übergangsphase nicht ausgeschlossen.

Für die Anwendung im konkreten Einzelfall übernimmt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn keine Gewähr in Bezug auf Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für den konkreten Sachverhalt ist eine weitergehende fachlich versierte Beratung unabdingbar.

**KONTAKT****ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT**

Domplatz 3  
 33098 Paderborn  
[www.erzbistum-paderborn.de](http://www.erzbistum-paderborn.de)

■ **GRUNDSÄTZLICHES ZUR BESTEUERUNG**

Hauptabteilung Finanzen | Stabsstelle Steuern  
 Wolfgang Schulte 05251 125-1225  
 Claus Schmidtmeier 05251 125-1282  
 Roland Schmitz 05251 125-1547  
 E-Mail: [steuerwesen@erzbistum-paderborn.de](mailto:steuerwesen@erzbistum-paderborn.de)

■ **GRUNDSÄTZLICHES ZUR FRIEDHOFSGEBÜHREN-  
SATZUNG UND GEBÜHRENKALKULATION**

Hauptabteilung Finanzen | Abteilung Kirchengemeinden  
 David Brandt 05251 125-1689  
 E-Mail: [david.brandt@erzbistum-paderborn.de](mailto:david.brandt@erzbistum-paderborn.de)

■ **GRUNDSÄTZLICHES ZU RECHTS-  
UND SATZUNGSFRAGEN**

ZA Rechtsamt  
 Heide Mohr 05251 125-1295  
 E-Mail: [heide.mohr@erzbistum-paderborn.de](mailto:heide.mohr@erzbistum-paderborn.de)

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

**BMF** Bundesministerium der Finanzen  
**JPdÖR** juristische Personen des öffentlichen Rechts  
**UStAE** Umsatzsteueranwendungserlass  
**UStG** Umsatzsteuergesetz  
**VDD** Verband der Diözesen Deutschlands

# Friedhofs- und Bestattungswesen als Teil des kirchlichen Hoheitsbereiches

Dem Hoheitsbereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind alle Tätigkeiten zuzuordnen, die nach dem kirchlichen Selbstverständnis dazu dienen, den Verkündigungsauftrag der Kirche wahrzunehmen. Hierzu gehören unter anderem die Abhaltung von Gottesdiensten, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.<sup>1</sup>

Die Bestattung der Toten, das Trauern am Grab der Angehörigen und die Pflege der Grabstätten stellen einen wesentlichen Teil der Seelsorge und des religiösen Bekenntnisses dar. Das Gedenken der Toten hat nicht nur einen festen Platz in der Liturgie, es findet sich auch im liturgischen Jahreskalender mit besonderen Gedenktagen, z.B. Gräbersegnung an Allerheiligen, Totensonntag und andere Rituale.<sup>2</sup>

Die mit der kirchlichen Bestattung einhergehende intensive seelsorgerische Betreuung wird von vielen Angehörigen in der Phase der Trauer als große Hilfe wahrgenommen. Die kirchliche Begräbnisfeier ist ein wesentliches Element kirchlicher Trauerbegleitung und gehört nach katholischem Verständnis zu den Sakramentalien.

Kirchliche Friedhöfe leisten einen wichtigen Beitrag, in dem sie beispielhaft zeigen, wie ein würdevoller Umgang mit den Toten gewährleistet wird. Sie schaffen Rahmenbedingungen, die einen angemessenen liturgischen Vollzug erleichtern und den berechtigten Wünschen der Angehörigen entgegenkommen.<sup>3</sup> Zugleich ist ein Friedhof auch Stätte der christlichen Verkündigung und der Erwartung der kommenden Welt, eine Stätte der Hoffnung auf das Leben bei Gott.

---

<sup>1</sup> § 54 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).

<sup>2</sup> vgl. „Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz“, „Christliche Bestattungskultur“ und „Diskussionspapier der Evangelischen Kirche in Deutschland „Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur“

<sup>3</sup> VDD Arbeitshilfe Nr. 97 „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“

# Verschärfung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften – Auswirkungen auf das Friedhofs- und Bestattungswesen

## **ANKNÜPFUNGSPUNKT: STEUERLICHE BESTANDSAUFNAHME IN DEN KIRCHENGEMEINDEN**

Von der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der sog. öffentlichen Hand durch Einfügung des § 2b UStG sind u.a. auch die Kirchengemeinden sowie weitere jPdÖR auf Ortskirchenebene betroffen. Insbesondere reicht nunmehr allein die Qualifizierung als hoheitliche Leistung – wie vorstehend unter „FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN ALS TEIL DES KIRCHLICHEN HOHEITSBEREICHES“ dargestellt – nicht mehr aus, um eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Auch hoheitliche, entgeltliche Leistungen können zu einer unternehmerischen und damit steuerbaren Leistung führen, wenn eine Wettbewerbssituation gegeben ist (sh. Ausführungen unter „UMSATZBESTEUERUNG NACH DER NEUEN RECHTSLAGE“).

Außerdem sind Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage per se umsatzsteuerpflichtig, sofern nicht die allgemeinen und für jeden Unternehmer gültigen Befreiungsvorschriften greifen.

Das Erzbistum Paderborn hat in den vorangegangenen Jahren die mit der Verschärfung der Umsatzbesteuerung einhergehenden Konsequenzen bereits intensiv in den Blick genommen. Neben diversen Informationsveranstaltungen wurde im März 2018 die strukturierte Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden und anderer jPdÖR auf Ortskirchenebene durch eine anteilige Förderung der entstehenden Steuerberaterkosten und die Bereitstellung von Arbeits- und Checklisten unterstützt. Auch der Friedhofsbereich wurde in der Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme bereits thematisiert (unter Ziff. 4 „ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde“).

Zwischenzeitlich wurden weitergehende Musterformulierungen entwickelt und zu div. steuerlichen Anwendungsfragen Erläuterungen veröffentlicht. Zur Unterstützung der Ortskirchenebene sind zudem u.a. im Bereich der Gemeindeverbände personelle und technische Maßnahmen initiiert.

## **ANWENDUNGSFRAGEN DES § 2B USTG IN ZUSAMMENHANG MIT DEM FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN BISHER UNBEANTWORTET**

Um eine rechtssichere steuerliche Einordnung der unterschiedlichen Tätigkeiten und Leistungen vorzunehmen, bedarf es auf der Grundlage des § 2b UStG einer eingehenden Analyse und einer einzelfallbezogenen Betrachtung. Zu den konkreten Anwendungsfragen des § 2b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen hat sich die Finanzverwaltung bisher jedoch noch nicht positioniert. Es bleibt abzuwarten, ob zu den neuralgischen Fragen z.B. der Wettbewerbsrelevanz oder der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenleistungen noch ein entsprechendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (sog. „BMF-Schreiben“) bzw. eine andere Verlautbarung der obersten Finanzbehörden veröffentlicht wird.

Sofern es hierzu kommen sollte, werden die kirchlichen Friedhofsträger zeitnah informiert.

Gegebenenfalls sind alsdann noch Änderungen in den rechtlichen Grundlagen (z. B. Friedhofs- und Gebührensatzungen /-Ordnungen) und anderer buchhalterischer Grundlagen der Friedhofsbewirtschaftung umzusetzen.

### **STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN SIND DURCH DIE KIRCHENGEMEINDE ALS RECHTSTRÄGER ZU BEACHTEN**

Die steuerlichen Zuordnungen und Folgewirkungen sind durch die Kirchengemeinde als verantwortlichem Rechtsträger zu berücksichtigen.

Keineswegs sind für den Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens eigenständige Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Die steuerlichen Klassifizierungen sind vielmehr in der Bestandsaufnahme und ggf. der „Gesamt“-Steuererklärung der Kirchengemeinde mit zu berücksichtigen.<sup>4</sup>

### **HANDREICHUNG DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ ALS ORIENTIERUNGSRAHMEN**

Bis auf weiteres ist für die Überprüfung auf die „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2021“ abzustellen. Diese Informationsschrift wurde von der Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands erstellt und als Arbeitshilfe Nr. 298 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben<sup>5</sup> (vgl. im Detail auch nachfolgender Auszug unter „BESTEUERUNG DES KIRCHLICHEN FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESENS GEMÄß VORLIEGENDEN ARBEITSHILFEN“).

---

<sup>4</sup> vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.2. (Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“) in der o.a. „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“

<sup>5</sup> „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2021“ / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (<https://www.dbk-shop.de/de/deutsche-bischofskonferenz/arbeitshilfen/handreichung-umsatzsteuerpflichten-kirchlicher-juristischer-personen-oeffentlichen-rechts-gemaess-2b-ustg-ab-1-januar-2021.html>); weiterhin auch über das Online-Angebot des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für Pastorale Räume“ (<https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/>) verfügbar

# Umsatzbesteuerung nach der neuen Rechtslage (Überblick)

Gemäß § 2b UStG handeln jPdöR nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des UStG, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ obliegen und bei denen es nicht zu größeren „Wettbewerbsverzerrungen“ kommt.

## GRUNDVORAUSETZUNG: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GRUNDLAGE

Der Anwendungsbereich des § 2b UStG – d.h. das Handeln im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ – setzt voraus, dass die Tätigkeiten auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen<sup>6</sup> ausgeübt werden.

- Eine derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelung kann z. B. eine örtliche Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung darstellen.
- Weiterhin ist zu beachten, dass auch bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung, z. B. in Form der Erhebung privatrechtlicher Entgelte, dazu führt, dass kein Handeln im Rahmen der „öffentlichen Gewalt“ vorliegt. Es sollte insofern bei der Gebührenerhebung die Bezeichnung „Gebührenbescheid“ gewählt werden.

Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen sind generell steuerbar und ggf. steuerpflichtig. Die Grundvoraussetzung zur Anwendung des § 2b UStG ist nicht gegeben.

## GRÖßERE WETTBEWERBSVERZERRUNGEN

Falls eine öffentlich-rechtliche Handlungsform vorliegt, ist weiterhin zu prüfen, ob nicht ein steuerschädlicher Wettbewerbsvorteil besteht. Nur dann, wenn keine „größeren Wettbewerbs-

verzerrungen“ vorliegen, ist die Nichtsteuerbarkeit der relevanten Leistung gem. § 2b UStG gewährleistet.

Derartige Wettbewerbsverzerrungen setzen voraus, dass die von einer jPdöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer eigenverantwortlich erbracht werden könnte.<sup>7</sup> Die Marktrelevanz erfordert eine differenzierte Prüfung, u.a. basierend auf den jeweils maßgebenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für die betroffenen Leistungen. Hier ist u.a. auch auf die landesgesetzlichen Vorgaben zum Bestattungswesen abzustellen. So schließt eine Abnahme- oder Annahmeverpflichtung von Leistungen der öffentlichen Hand einen wettbewerbsrelevanten Markt aus.<sup>8</sup>

Sofern ein Markt besteht, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn

- der von einer jPdöR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 EUR jeweils nicht übersteigen wird oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.<sup>9</sup>

Tätigkeiten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung „gleichartig“ (und insofern zusammengefasst zu beurteilen), wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 „Anwendungsfragen des § 2b UStG“ (Az.: III C 2 - S 7107/16/10001 - BStBl 2016 I S. 1451), Rz. 6

<sup>7</sup> vgl. auch hierzu v.g. BMF-Schreiben vom 16.12.2016, Rz. 22

<sup>8</sup> vgl. auch hierzu v.g. BMF-Schreiben vom 16.12.2016, Rz. 27

<sup>9</sup> § 2b Abs. 2 UStG; zu den unter dem 2. Spiegelstrich erwähnten Steuerbefreiungen vgl. im Detail die o.a. „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden“, Ziff. 2.4.

<sup>10</sup> vgl. auch hierzu v.g. BMF-Schreiben v. 16.12.2016, Rz. 36

**RELEVANTE LEISTUNGEN (EINHEITLICHKEIT, TRENNUNG IN HAUPT- UND NEBENLEISTUNG)**

Ungeklärt ist die wichtige Frage, ob und inwieweit bei der steuerlichen Prüfung die relevanten Leistungen oder Gebührentatbestände des Friedhofs- und Bestattungswesens eigenständig zu beurteilen sind. Je nachdem, ob Leistungen eigenständig oder aber als unselbständige Nebenleistung zu einer steuerlich maßgebenden Hauptleistung bewertet werden, sind unterschiedliche steuerliche Folgewirkungen möglich.<sup>11</sup> Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn die Hauptleistung als solche dem nicht steuerbaren Anwendungsbereich des § 2b UStG zuzuordnen ist, eine Nebenleistung bei einer Qualifizierung als eigenständige Leistung hingegen dieser Begünstigung nicht unterliegen würde.

Ggf. wird sich die Finanzverwaltung hierzu noch

positionieren und ihre Verwaltungsauffassung zur Beurteilung der unterschiedlichen Leistungselemente im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens erläutern (vgl. Hinweis unter „ANWENDUNGSFRAGEN DES § 2B USTG IN ZUSAMMENHANG MIT DEM FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN BISHER UNBEANTWORTET“).

**BESTEuerung DES KIRCHLICHEN FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESENS GEMÄSS VORLIEGENDEN ARBEITSHILFEN**

In der Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Umsatzsteuerpflichten kirchlicher jPdÖR werden unter Ziff. 9.2 [„Steuer-ABC: Erläuterungen zu den Tätigkeiten (z.B. der Kirchengemeinden)“] folgende Hinweise zur Besteuerung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens gegeben:

**FRIEDHOF (...)**

Im Bereich des Friedhofswesens können nicht steuerbare Einnahmen (...) und steuerpflichtige Einnahmen (...) erzielt werden.

Die originären Friedhofsleistungen wie z. B. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab und Trauerkapelle etc. sind (kirchen-)hoheitliche Tätigkeiten. Entsprechende Dienstleistungen sind unter der Voraussetzung, dass diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht werden, nicht steuerbar.

**Beispiel:**

Die Kirchengemeinde unterhält einen Friedhof. Im April werden folgende Gebühren erhoben:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Bestattungsgebühr   | 144.720,00 EUR |
| Benutzungsgebühren  | 46.200,00 EUR  |
| Verwaltungsgebühren | 48.000,00 EUR  |

Die Friedhofsverwaltung bzw. die Aufgaben des Bestattungswesens sind eine hoheitliche Aufgabe. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung. Die Einnahmen sind nicht steuerbar. Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege) oder der Blumenverkauf erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht (...).

<sup>11</sup> zur Einheitlichkeit der Leistung und Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung vgl. Abschnitt 3.10 UStAE

Bei Dauergrabpflegeleistungen ist der hierfür zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag zu Beginn der Vertragslaufzeit der sogenannten Anzahlungsbesteuerung (§ 13 Abs. 1 Satz 4 UStG) zu unterwerfen. Demnach ist die Umsatzsteuer mit dem Zufluss der (Teil)Entgelte zu entrichten, selbst dann, wenn die zugesagte Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht worden ist.

**Beispiel:**

Die Kirchengemeinde hat aufgrund der Pflege der Gräber aus der Friedhofsverwaltung Einnahmen in Höhe von 44.000,00 EUR im Kalenderjahr. Außerdem verkauft sie Blumen zur Bepflanzung der Gräber. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Blumen betragen 35.000,00 EUR im Kalenderjahr. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Pflege der Gräber und der Blumenverkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Der Verkauf der Blumen wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% besteuert. Die Einnahmen aus der Grabpflege werden mit 19% versteuert. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurechnen:

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Bemessungsgrundlage Umsätze 7%  | $35.000,00 \text{ EUR} / 1,07 = 32.710,28 \text{ EUR}$     |
| Umsatzsteuer 7%                 | $32.710,28 \text{ EUR} \times 7\% = 2.289,72 \text{ EUR}$  |
| Bemessungsgrundlage Umsätze 19% | $44.000,00 \text{ EUR} / 1,19 = 36.974,79 \text{ EUR}$     |
| Umsatzsteuer 19%                | $36.974,79 \text{ EUR} \times 19\% = 7.025,21 \text{ EUR}$ |

**Hinweis:**

Selbst wenn die Grabpflegeleistungen durch Gebühren im Rahmen einer Gebührenordnung erhoben werden, sind die Einnahmen hieraus umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, da die Kirchengemeinde mit der Grabpflegeleistung in Konkurrenz zu privaten Dienstleistern tritt. Die Voraussetzungen des § 2b UStG sind nicht erfüllt. Es wäre im Falle der Nicht-Besteuerung mit „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ zu rechnen.

Diese Ausführungen wurden sinngemäß in die Arbeitshilfe des Erzbistums Paderborn für die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden übernommen.

**Nochmals der Hinweis:** Ob und inwieweit diese grundsätzlichen Hinweise ggf. auch kurzfristig vor dem Kalenderjahr 2021 noch in Folge von Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung oder Rechtsänderungen korrigiert werden müssen, bleibt abzuwarten.

# Vorbereitung auf die neue Rechtslage

Die Kirchengemeinden als Friedhofsträger können sich trotz der bestehenden Rechtsunsicherheiten auf evtl. Anpassungen vorbereiten:

## **ERFASSUNG IST-SITUATION: FRIEDHOFSETRÄGE SOLLTEN DIFFERENZIERT FESTGEHALTEN WERDEN**

Insbesondere sollten die laufenden Bestandsaufnahmen dafür genutzt werden, die Jahreserträge im Friedhofsbereich (Kalenderjahr 2018 oder 2019) möglichst differenziert nach „abgerechneten“ Leistungen bzw. Leistungspaketen zu erfassen.

Als Grundlage für eine solche detaillierte Auflistung können z.B. die in Anlage 1 der Muster-Friedhofsgebührensatzung inkl. Gebührentarif des Erzbistums Paderborn aufgeführten Einzelleistungen dienen (vgl. ANLAGEN).<sup>12</sup> Sofern für die erwähnten Einzelleistungen separate Gebühren festgesetzt werden, sollte auch eine entsprechende Differenzierung in der Auflistung vorgesehen werden.

Diese Gebühren sind saldiert auch in der Auflistung „Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ unter C 2 zu erfassen.<sup>13</sup> Wie dargelegt, sind hier nachträgliche Änderungen in Bezug auf die steuerliche Klassifizierung nicht auszuschließen.

Auch sonstige Einnahmen der Friedhofsverwaltung sollten in der Auflistung mit aufgeführt werden, z.B.

- individuell vereinbarte Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege)
- Blumenverkauf
- Verkauf von Grablichtern
- Verkauf von (Grab-)Steinen und (Grab-)Platten

Diese Einnahmen sind auch unter A 8 in der Auflistung „Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ zu erfassen.<sup>14</sup>

Für eine im weiteren Verlauf ggf. noch erforderliche steuerliche Prüfung und Klassifizierung ist es von maßgebender Bedeutung, auf welcher Rechtsgrundlage die jeweiligen Tätigkeiten erbracht und vergütet werden:

- Basieren die Einnahmen (Gebühren) auf der Friedhofsgebührensatzung und damit einer öffentlich-rechtlichen Grundlage, ist die Grundvoraussetzung des § 2b UStG gegeben (vgl. weitere Ausführungen unter „UMSATZBE- STEUERUNG NACH DER NEUEN RECHTSLAGE“).
- Werden die Leistungen über Verträge (z.B. Miet- oder Pachtvertrag, Grabpflegevertrag) außerhalb der Friedhofsgebührensatzung und damit privatrechtlich vereinbart und abgerechnet, ist die Anwendung des § 2b UStG ausgeschlossen. Die Frage der Umsatzbesteuerung ist über die allgemeingültigen Vorschriften des UStG zu klären.

<sup>12</sup> Muster steht über das Online-Angebot des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für Pastorale Räume“ (<https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/>) zum Download bereit

<sup>13</sup> Die Checkliste steht im Excel-Format über das Online-Angebot des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für Pastorale Räume“ (<https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/>) zur Verfügung; sh. Tabellenblatt 7 (Checkliste „nicht steuerbare Einnahmen“), C 2 Friedhof

<sup>14</sup> vgl. allgemeiner Hinweis zur Checkliste in der vorangehenden Fußnote, sh. Tabellenblatt 5 (Checkliste „steuerpflichtige Einnahmen“), A 8 „Friedhof (sofern steuerpflichtig)“, a) Grabpflege (ebenso Verkauf Grablichter, Grabsteine und -platten): 19 %, b) Blumenverkauf: 7 %

### **ÜBERTRAGUNG DER FRIEDHOFS- BUCHHALTUNG AUF DIE GEMEINDEVERBÄNDE**

Sofern die Friedhöfe durch die Kirchengemeinden noch über „Nebenbuchhaltungen“ in Eigenregie vor Ort geführt werden, sollten diese möglichst zeitnah noch in 2020 auf die Gemeindeverbände übertragen werden. Der Kirchenvorstand sollte die Einzelheiten mit dem Gemeindeverband vereinbaren.

Durch die Zusammenfassung sämtlicher Nebenkassen in einer einheitlichen Buchführung ist gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der Aktivitäten einer Kirchengemeinde für die notwendige umsatzsteuerliche Prüfung lückenlos erfasst wird. Auch die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen bedingt eine ganzheitliche Erfassung der relevanten Umsätze möglichst in einer Buchhaltung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Jahreserklärungen und ggf. Voranmeldungen mit vertretbarem Aufwand erarbeitet werden können.

Schließlich eröffnet sich im Bereich von steuerpflichtigen Friedhofsleistungen die Möglichkeit, für die in diesem Bereich von anderen Unternehmen bezogenen Leistungen und Lieferungen die sog. Vorsteuern geltend zu machen.<sup>15</sup> Für entsprechenden Differenzierungen bedarf es u.a. einer geeigneten buchhalterischen Grundlage.

Es ist zu beachten, dass die steuerbaren Umsätze im Friedhofsbereich in die „Gesamt“-Steuererklärung der Kirchengemeinde eingehen. Hier sind sämtliche steuerbaren Umsätze und Vorsteuerbeträge zu erfassen.

<sup>15</sup> § 15 UStG

# Anlagen

## **ERFASSUNGSBOGEN FÜR DIE EINNAHMEN IM BEREICH DES FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESENS**

Die tabellarische Übersicht steht im Excel-Format auch als Download über das Online-Angebot des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für Pastorale Räume“ ([www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/](http://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/)) zur Verfügung.

Die Übersicht kann im Bedarfsfall angepasst werden.

## **MUSTER-FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

Die Gebührensatzung steht ebenfalls über das v.g. Online-Angebot zum Download zur Verfügung (Link: <https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Traegeraufgabe-wahrnehmen/Friedhof/Muster%3A-Satzungen-und-Gebuehrenbescheid-Friedhof.html>).

# Erfassung der Friedhofseinnahmen

KIRCHENGEMEINDE

FRIEDHOF

**Hinweis:** Es sind die Gesamteinnahmen im Kalenderjahr (z.B. 2018 oder 2019) differenziert nach Tätigkeiten zu erfassen. Sofern für die in der Tabelle aufgeführten Untergliederungen keine Aufteilungen vorliegen, sind die Beträge auf der jeweils übergeordneten Ebene zu erfassen.

| TÄTIGKEIT(EN)<br>= ERBRACHT LEISTUNGEN  | GESAMT-<br>EINNAHMEN IM<br>KALENDERJAHR:<br><br>_____ EUR | RECHTSGRUNDLAGE <sup>16</sup> |                                  | ERLÄUTE-<br>RUNGEN /<br>HINWEISE |
|---|---|-------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
|   |   | SATZUNG<br>(öffentl.-rechtl.) | VERTRAG, O.Ä.<br>(privatrechtl.) |                                  |
| vgl. Umschreibung der Tätigkeiten in der<br>Muster-Friedhofsgebührensatzung                 |   |                               |                                  |                                  |
| <b>I. Grabnutzungsgebühren</b>  |   |                               |                                  |                                  |
| <b>1. Reihengrabstätte</b>  |   |                               |                                  |                                  |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene<br>unter 5 Jahren                                       |   |                               |                                  |                                  |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene<br>ab 5 Jahren  |   |                               |                                  |                                  |
| c) Urnenreihengrabstätte  |   |                               |                                  |                                  |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit  |   |                               |                                  |                                  |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit  |   |                               |                                  |                                  |
| <b>2. Wahlgrabstätte</b>  |   |                               |                                  |                                  |
| a) Wahlgrabstätte (Erdbestattung)   |   |                               |                                  |                                  |
| b) Urnenwahlgrabstätte  |   |                               |                                  |                                  |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne<br>in einer Wahlgrabstätte                             |   |                               |                                  |                                  |
| <b>3. Nacherwerbsgebühr</b>   |   |                               |                                  |                                  |
| <b>4. Ausgleichsgebühr</b>  |   |                               |                                  |                                  |
| <b>II. Verwaltungsgebühren</b>  |   |                               |                                  |                                  |
| <b>1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung</b> |   |                               |                                  |                                  |
| <b>2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter</b>  |   |                               |                                  |                                  |
| <b>3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals</b>                         |   |                               |                                  |                                  |

| <b>TÄTIGKEIT(EN)</b><br><b>= ERBRACHTE LEISTUNGEN</b><br><br>vgl. Umschreibung der Tätigkeiten in der<br>Muster-Friedhofsgebührensatzung | <b>GESAMT-<br/>EINNAHMEN IM<br/>KALENDERJAHR:</b><br><br>_____ EUR | <b>RECHTSGRUNDLAGE <sup>16</sup></b> |   | <b>ERLÄUTE-<br/>RUNGEN /<br/>HINWEISE</b> |
|--|--|--------------------------------------|---|---|
|  |  | <b>SATZUNG</b><br>(öffentl.-rechtl.) | <b>VERTRAG, O.Ä.</b><br>(privatrechtl.) |   |
| <b>III. Gebühren für die Bestattung</b>  |  |                                      |   |   |
| <b>1. Leichenkammer</b>  |  |                                      |   |   |
| a) Benutzung der Leichenkammer   |  |                                      |   |   |
| b) Dekoration der Leichenkammer  |  |                                      |   |   |
| <b>2. Trauerhalle</b>  |  |                                      |   |   |
| a) Benutzung der Trauerhalle   |  |                                      |   |   |
| b) Harmonium-/Orgelbenutzung   |  |                                      |   |   |
| c) Dekoration der Trauerhalle  |  |                                      |   |   |
| d) Benutzung der Trauerhalle / Sonstiges   |  |                                      |   |   |
| <b>3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle</b>  |  |                                      |   |   |
| a) für eine Erdbestattung  |  |                                      |   |   |
| in einer Reihengrabstätte  |  |                                      |   |   |
| in einer Wahlgrabstätte  |  |                                      |   |   |
| b) für eine Urnenbeisetzung  |  |                                      |   |   |
| <b>4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau</b>  |  |                                      |   |   |
| <b>5. Sarg-/Urnenträger</b>  |  |                                      |   |   |
| <b>6. Bestattungsgebühren / Sonstiges</b>  |  |                                      |   |   |
| <b>IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung</b>   |  |                                      |   |   |
| <b>1. Ausgrabung</b>   |  |                                      |   |   |
| a) von Verstorbenen unter 5 Jahren   |  |                                      |   |   |
| b) von Verstorbenen ab 5 Jahren  |  |                                      |   |   |
| c) Urnen   |  |                                      |   |   |
| b) Gebühren für Ausgrabung und Umbettung /<br>Sonstiges  |  |                                      |   |   |
| <b>2. Ausgrabung und Umbettung auf<br/>demselben Friedhof</b>  |  |                                      |   |   |
| a) von Verstorbenen unter 5 Jahren   |  |                                      |   |   |
| b) von Verstorbenen ab 5 Jahren  |  |                                      |   |   |
| c) Urnen   |  |                                      |   |   |

| TÄTIGKEIT(EN)<br>= ERBRACHTE LEISTUNGEN<br><br>vgl. Umschreibung der Tätigkeiten in der<br>Muster-Friedhofsgebührensatzung | GESAMT-<br>EINNAHMEN IM<br>KALENDERJAHR:<br><br>_____ EUR | RECHTSGRUNDLAGE <sup>16</sup> |                                  | ERLÄUTE-<br>RUNGEN /<br>HINWEISE |
|--|---|-------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
|  |   | SATZUNG<br>(öffentl.-rechtl.) | VERTRAG, O.Ä.<br>(privatrechtl.) |                                  |
| <b>V. Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>   |   |                               |                                  |                                  |
| 1. Bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten                             |   |                               |                                  |                                  |
| 2. Bei Wahlgrabstätten   |   |                               |                                  |                                  |
| <b>VI. Sonstige Gebühren</b>   |   |                               |                                  |                                  |
| 1. Benutzung des Obduktionsraumes  |   |                               |                                  |                                  |
| 2. ...   |   |                               |                                  |                                  |
| 3. ...   |   |                               |                                  |                                  |
| <b>VI. Sonstige Einnahmen</b>  |   |                               |                                  |                                  |
| 1. individuell vereinbarte Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege)  |   |                               |                                  |                                  |
| 2. Blumenverkauf   |   |                               |                                  |                                  |
| 3. Verkauf von Grablichtern  |   |                               |                                  |                                  |
| 4. Verkauf von (Grab-)Steinen und (Grab-)Platten   |   |                               |                                  |                                  |
| 5. ...   |   |                               |                                  |                                  |
| 6. ...   |   |                               |                                  |                                  |
| ... ..   |   |                               |                                  |                                  |
| <b>GESAMTSUMME</b>   | _____ EUR   |                               |                                  |                                  |

<sup>16</sup> Sofern die Gebühren/Einnahmen durch Satzung, also auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, geregelt sind, ist die Grundvoraussetzung zur Anwendung des § 2b UStG gegeben. Die erbrachten Leistungen sind dann nicht steuerbar, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Andernfalls sind die betroffenen Erträge zu versteuern. Zu dieser Differenzierung wird ggf. noch eine Verlautbarung der Finanzverwaltung veröffentlicht werden. Privatrechtlich vereinbarte Leistungen unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuerrecht. (sh. auch entsprechende Hinweise in der Handreichung – hier gehen die Erträge in die Gesamtbetrachtung für die Kirchengemeinden ein – vgl. Bemessungsgrenze zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG)

# Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ hat mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **ALLGEMEINES**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§ 2**

### **GEBÜHRENSCHULDNER**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§ 4**

### **RÜCKNAHME VON AUFTRÄGEN**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 5**

### **RECHTSBEHELFE UND RECHTSMITTEL**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 RÜCKSTÄNDIGE GEBÜHREN

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.  
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 INKRAFTTRETEN

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom \_\_\_\_\_  
nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung  
und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom  
\_\_\_\_\_ außer Kraft.

### ANLAGE 1 – GEBÜHRENTARIF ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | _____ EUR |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren    | _____ EUR |
| c) Urnenreihengrabstätte                           | _____ EUR |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit       | _____ EUR |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit     | _____ EUR |

##### 2. Wahlgrabstätte

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus _____ Grabstellen<br>(pro Grabstelle _____)      | _____ EUR |
| a) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus _____ Grabstellen<br>(pro Grabstelle _____) | _____ EUR |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte                     | _____ EUR |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

**II. VERWALTUNGSgebÜHREN**

- 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung** \_\_\_\_\_ EUR
- 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter** \_\_\_\_\_ EUR
- 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals** \_\_\_\_\_ EUR

**III. GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNG**

- 1. Leichenkammer**
  - a) Benutzung der Leichenkammer \_\_\_\_\_ EUR
  - b) Dekoration der Leichenkammer \_\_\_\_\_ EUR
- 2. Trauerhalle**
  - a) Benutzung der Trauerhalle \_\_\_\_\_ EUR
  - b) Harmonium-/Orgelbenutzung \_\_\_\_\_ EUR
  - c) Dekoration der Trauerhalle \_\_\_\_\_ EUR
  - d) Sonstiges: \_\_\_\_\_ EUR
- 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle**
  - a) für eine Erdbestattung
    - I) in einer Reihengrabstätte
      - (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ EUR
      - (2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ EUR
    - II) in einer Wahlgrabstätte
      - (1) Sarg bis 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ EUR
      - (2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ EUR
  - b) für eine Urnenbeisetzung \_\_\_\_\_ EUR
- 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau** \_\_\_\_\_ EUR
- 5. Sarg-/Urnenträger je Person** \_\_\_\_\_ EUR
- 6. Sonstiges:** \_\_\_\_\_ EUR

**IV. GEBÜHREN FÜR AUSGRABUNG UND UMBETTUNG**

**1. Ausgrabung**

- a) von Verstorbenen unter 5 Jahren \_\_\_\_\_ EUR
- b) von Verstorbenen ab 5 Jahren \_\_\_\_\_ EUR
- c) von Urnen \_\_\_\_\_ EUR
- oder
- a) einer Leiche \_\_\_\_\_ EUR
- b) einer Urne \_\_\_\_\_ EUR

**2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof**

- a) von Verstorbenen unter 5 Jahren \_\_\_\_\_ EUR
- b) von Verstorbenen ab 5 Jahren \_\_\_\_\_ EUR
- c) einer Urne \_\_\_\_\_ EUR

Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

**V. FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSGEBÜHR**

**1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit \_\_\_\_\_ EUR enthalten.**

**2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle \_\_\_\_\_ EUR.  
Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.**

**V. SONSTIGE GEBÜHREN**

**1. Benutzung des Obduktionsraumes \_\_\_\_\_ EUR**

**2. Sonstiges: \_\_\_\_\_ EUR**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Vorsitzender \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

K.V.-Siegel



## Impressum

### HERAUSGEGEBEN VOM

Erzbistum Paderborn  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Generalvikar  
Domplatz 3 | 33098 Paderborn  
Telefon 05251 125 - 1558  
finanzen@erzbistum-paderborn.de

### REDAKTION

Bereich Finanzen

### FOTO

shutterstock.com

Stand: 03.02.2020

